



Ir **FRIDERICH**, von  
 Gottes gnaden König in  
 Preußen, Marggraff zu Branden-  
 burg, des Heyl. Römischen Reichs.  
 Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer  
 und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverai-  
 ner Printz von Oranien, Neufchatel und Vallen-  
 gin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern  
 zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,  
 Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Me-  
 cklenburg und Crossen Hertzog, Burggraff zu  
 Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Ca-  
 min, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Fries-  
 landt und Möers, Graff zu Hohenzollern, Rup-  
 pin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Te-  
 cklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und  
 Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Ro-  
 stock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay  
 und Breda, &c. &c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen ; Nachdem die Erfahrung leider bis hiehin gegeben , das bey denen so genandten S. Mertens Feüren, welche in Unserm Hertzogthum Geldern fast durchgehends des abends vor Martini angestecket zu werden pflegen , nicht nur allerhand Unordnungen , Muthwillen uud Insolentien vorgehen , Holtz und Stroh unnütz und zum Schaden Unserer getreuen Unterthanen und Einwohner confumiret, ja gar zu allerhand Gefahr und Unheyl Anlaß gegeben wird, mithin der traurige Vorfall bereits vorhanden , das dadurch wirklicher Brand entstanden ; Folglich Wir aus Landes Väterlicher Vorforge zum allgemeinen Besten und Wohlfeyn des Landes allergnädigst nötig und dienfahm finden, diese unnütze und schädliche Gewohnheit ein vor allemahl gäntzlich abzuschaffen :

Als wird das anzünden dieser so genandten S. Mertens Feüre, es feye gleich in oder bey denen Häusern und Gebäuden, auf dem Felde, oder sonst an anderen Orten, wie dieselben auch Nahmen haben mögen, hierdurch und Krafft dieses offenen Patents aufs nachdrücklichste verbothen, und männiglich anbefohlen, sich von nun an nicht zu unterfangen, dergleichen Feür zu machen, noch dazu, unter was Prætext es auch immer wolle, Anlaß oder anleitung zu geben, bey Straffe von SECHS Goldgulden von den Urheber, und DREY Goldgulden vor jeden, welcher daran mit Theil nehmen wird, außer der Vergütung des dadurch entstehenden Schadens ; Und damit dieser Unser heilsahmer Endzweck um desto eher erreicht werde, So wollen Wir allergnädigst doch zugleich ernstlich, das die Eltern vor Ihre Kinder, und die Herrschafften vor Ihr Gefinde deshalb responsable feyn, und bey sich ereignenden Contraventionen mit der vorerwehnten Straffe ohne Nachsehen beleyet werden sollen.

Wornach allerfeiths Gerichts Obrigkeiten und Beamte sich genau und eigentlich zu achten, aneben Unser Officium Fisci über die ohnverbrüchliche Observantz dieses Verbotts beständig zu halten ; Damit auch jedermänniglich sich vor

Schaden hüten, und niemand hierunter mit einiger Unwissenheit sich entschuldigen könne : So soll dieses forderfamst aller Orten gewöhnlicher massen publiciret und affigiret werden.  
Geben GELDERN in COMMISSIONE REGIâ den 25. October 1745.



An Statt und von wegen allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät, auch auf Dero allergnädigsten Special-Befehl.

G. V. von Kröcher.

Heinius.

C. G. v. Reinhart.